

25. Inwieweit steht dem Eigentümer eines an einer öffentlichen städtischen Straße belegenen Hauses nach preussischem Recht ein Entschädigungsanspruch zu, wenn diese bisher dem durchgehenden Verkehr im vollen Umfange dienende Straße bergestalt in eine Sadgasse umgewandelt wird, daß sie nur noch zu einem Teile fahrbar, im übrigen Fußweg ist?

VII. Civilsenat. Ur. v. 3. November 1903 i. S. R. (Rl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VII. 255/03.

- I. Landgericht Bochum.  
 II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger war Eigentümer eines am sog. Eickeler Weg in B. belegenen Hauses. Der Weg war eine öffentliche fahrbare städtische Straße. Er wurde infolge der Erweiterung des Bahnhofs „Präsident“ teilweise zugunsten des Beklagten enteignet und erfuhr eine Umgestaltung in der Weise, daß er hinter dem Hause des Klägers nur noch als Fußweg weiter bestand. Der Kläger, dem auch ein Teil seines Hausgrundstücks zum Zwecke der Verlegung des Eickeler Weges enteignet wurde, erhob gegen den Fiskus Entschädigungsansprüche, die er u. a. auch auf sein servitutarisches Anliegerrecht stützte. Das Berufungsgericht verwarf diesen Klagegrund und wies auch im übrigen die Klage ab. Auf die Revision des Klägers ist das Urteil aufgehoben, und zwar, soweit jener Klagegrund in Betracht kommt, aus folgenden

Gründen:

... „Bedenken erregt die Entscheidung des Berufungsrichters, daß der Klageanspruch vom Gesichtspunkte des servitutarischen Anliegerrechts des Klägers aus unbegründet sei. Daß eine öffentliche, zum Verkehr und Anbau innerhalb der Stadt bestimmte, fahrbare Straße in Frage ist, stellt der Berufungsrichter ausdrücklich fest. Richtig ist, daß der Kläger nur wegen des bereits vorhandenen Hauses einen Anspruch auf Erhaltung der Straße besitzt, und daß dieser Anspruch, woran auch dem Angriffe der Revision gegenüber mit dem Urteile des erkennenden Senats in der gleichfalls den Eickeler Weg betreffenden Sache B. w. Eisenbahnfiskus vom 9. Januar 1900, (Rep. VIa. 279/99) festzuhalten ist, nicht so weit geht, daß die Straße als durchgehender Weg bestehen bleibe; die Umwandlung in eine Sadgasse muß sich der Anlieger gefallen lassen. Allein vorausgesetzt ist doch immer, daß die Straße nach der einen Seite hin als solche in wesentlich unverändertem Zustande bestehen bleibt, und daß sie den Verkehr mit den benachbarten Häusern in der bisherigen Weise, oder wenigstens wesentlich so wie bisher ermöglicht, wenn schon der Anschluß an das Straßennetz nach der anderen Seite beseitigt oder, wie hier, durch den Fortfall des Wagenverkehrs beschränkt ist.

• Vgl. das Urteil des V. Civilsenats des Reichsgerichts vom 1. Februar 1896, Rep. V. 241/95, teilweise abgedruckt bei Gruchot, Bd. 41 S. 39.

In dieser Beziehung hatte der Kläger behauptet, daß der Eickeler Weg an seinem Hause nicht mehr die zum Wenden eines Wagens erforderliche Breite habe, und in dem Protokolle, betreffend die Einnahme des richterlichen Augenscheins, vom 20. Januar 1902 . . . ist gesagt, daß der Eickeler Weg von der Präsidentenstraße nach dem Hause des Klägers ein solches Gefälle habe, daß ein Zurückschieben von Lastwagen auf dieser Strecke offensichtlich mit den größten Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht unmöglich sei. Ist dies richtig, so wäre der Kläger tatsächlich von dem Verkehr mit Wagen von seinem Hause nach der Stadt abgeschnitten; die Straße wäre für ihn als fahrbarer Weg nach der Präsidentenstraße ausgeschaltet, und damit das Dienstbarkeitsverhältnis zu seinem Nachteil geändert, das durch den Anbau an die Straße zwischen ihm und der Gemeinde begründet worden ist. Der Berufungsrichter geht auf die Behauptung des Klägers und auf die Feststellung in dem Protokolle vom 20. Januar 1902 nicht weiter ein, anscheinend mit Rücksicht auf die Auskunft des Magistrats, daß das Befahren der bezeichneten Wegestrecke nicht verhindert werden könne. Darauf kommt es aber nicht an, sondern darauf, ob es in Wirklichkeit unmöglich oder nahezu unmöglich geworden, und damit ein Zustand geschaffen ist, der sich mit der Bestimmung einer städtischen Straße zum Verkehr, insbesondere auch mit Wagen nach den angrenzenden Häusern, nicht verträgt. Der Berufungsrichter sagt allerdings, daß der Weg vor dem Hause des Klägers nicht schmaler und nicht steiler geworden sei. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß dennoch wegen der im übrigen eingetretenen Veränderung des Weges der bezeichnete Übelstand vorhanden ist. Insofern war allerdings die Umgestaltung in Betracht zu ziehen, die der Weg dadurch erfahren hat, daß er hinter dem Grundstücke des Klägers Fußweg geworden ist. Wäre also der Anspruch des Klägers aus dem Enteignungsgesetze nicht zu rechtfertigen, so könnte er doch nicht mit den Erwägungen des Berufungsrichters als Entschädigungsanspruch aus § 75 Einl. zum Allgemeinen Landrecht abgelehnt werden.“ . . .